



AusbildungsNewsletter 09/2020

RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

trotz aktueller Schwierigkeiten aufgrund der Pandemieproblematik werden 2020 wieder einige Jugendliche und junge Erwachsene ihre Ausbildung im Ausbildungsberuf „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ beginnen. Wir wünschen allen Auszubildenden und ihren Ausbildenden einen guten Start in die Berufsausbildung und viel Erfolg für die kommenden Aufgaben. In diesem Zusammenhang möchten wir auf folgendes hinweisen:

Auszubildende haben während ihrer Ausbildung gem. § 5 Abs. 3 ReNoPatAusbV einen Ausbildungsnachweis zu führen. Die Ausbildungsnachweise sind monatlich in möglichst einfacher Form (stichwortartige Angaben) vom Auszubildenden selbstständig zu führen (Umfang: ca. 1 DIN A 4-Seite pro Monat).

Das Führen des Ausbildungsnachweises dient folgenden Zielen:

- a. Auszubildende und Ausbildende sollen zur Reflexion über die Inhalte und den Verlauf der Ausbildung angehalten werden.
- b. Der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung in der Kanzlei und in der Berufsschule soll für die an der Berufsausbildung Beteiligten sowie die zur Überwachung der Berufsausbildung zuständige Stelle in einfacher Form nachvollziehbar und nachweisbar gemacht werden.

Der Ausbildungsnachweis soll enthalten:

- a. Angabe des Ausbildungsstoffes, in dem eine theoretische Unterweisung erfolgte,
- b. Angabe der Tätigkeiten, die praktisch ausgeübt wurden,
- c. Angabe des Lehrstoffes, der im Berufsschulunterricht vermittelt wurde.

Wir haben auf unserer Internetseite ein [Muster](#) eingestellt, das hierzu verwendet werden oder als Vorlage dienen kann. Informationen zu den wichtigen Grundlagen für die Berufsausbildung finden Sie in unserem [Newsletter 06/2020](#).

Ausbildende haben die Eintragungen in den Ausbildungsnachweisen mindestens monatlich zu prüfen (§ 14 Abs. 2 BBiG). Sie bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen mit Datum und Unterschrift. Bei minderjährigen Auszubildenden soll ein/e gesetzliche/r Vertreter/in in angemessenen Zeitabständen von den Ausbildungsnachweisen Kenntnis erhalten und diese unterschriftlich bestätigen.

Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit in der Kanzlei zu führen. Der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis ist gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.

Sichern Sie sich jetzt Ihre Fachkräfte für die Zukunft und bilden Sie aus!

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite für die Ausbildung <http://ausbildung.rak-koeln.de> oder wenden Sie sich an die Ausbildungsabteilung (Sigrid Huptas, Tel.: 0221 - 973010-16; huptas@rak-koeln.de und Marijke Fitzner, Tel.: 0221 - 973010-74; fitzner@rak-koeln.de

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln
i.A.

RA Albert Vossebürger
Geschäftsführer
Riehler Straße 30, 50668 Köln